

Abschrift.

13.J. 370/32.

XII.H. 178/32.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Schlosser J [ ] L [ ]  
K a n n e g i e ß e r aus Leipzig, [ ], geboren am  
[ ] zu Leipzig, z.Zt. in der Gefangenenanstalt I in  
Leipzig in Haft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen  
Sitzung vom 2. Mai 1933, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Coenders als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer und Dr. Froelich  
sowie die Landgerichtsdirektoren Dr. Lersch und Rusch,  
als Beamter der Staatsanwaltschaft.

der Oberregierungsrat Scheurlen,  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Regierungsoberinspektor Peters,  
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung des Hochverrats zu  
einer

Gefängnisstrafe von einem Jahr drei Monaten  
kostenpflichtig verurteilt.

Zwei Monate eine Woche der Strafe sind durch die Untersuchungs=  
haft verbüßt.

Im Rahmen des § 41 Abs. 2 StGB. sind alle Exemplare der Druck=  
schrift: „Sachsenstern, Zeitung der revolutionären Polizeibeamten  
Sachsens“ Jahrgang 1 Nr. 1 nebst den zu ihrer Herstellung bestimm=  
ten Platten und Formen unbrauchbar zu machen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gründe.

Die Kommunistische Partei ( KPD. ) betreibt den gewaltsamen Sturz der Reichsverfassung, die Proklamierung der Diktatur des Proletariats und die Errichtung einer Arbeiter- und Bauernregierung nach russischem Muster. Um die unmittelbare revolutionäre Situation aus der heraus die kommunistischen Ziele verwirklicht werden sollen, vorzubereiten und zu beschleunigen, suchte die KPD., bis ihr das durch die politischen Ereignisse der letzten Zeit erheblich erschwert wurde, die Massen geistig zu beeinflussen und durch eine großzügig angelegte Verhetzung zum gewaltsamen Umsturz und zum Bürgerkrieg aufzupeitschen. Eines der wichtigsten Mittel der KPD., die Massen in diesem Sinne zu bearbeiten und in ihnen den Glauben an die Notwendigkeit des Umsturzes zu befestigen, war die kommunistische Presse, die sich täglich von neuem mit Zeitungen, Zeitschriften, Flugblättern, Plakaten u.a. an das Proletariat wandte und ihm bestimmt und eindeutig sagte, daß es nur durch den bewaffneten Umsturz seine Lage verbessern könne. Da die KPD. weiß, daß ihr Ziel nicht im Wege der Abstimmung, sondern nur im Wege der Gewalt erreicht werden kann, sieht sie in den Machtmitteln des Staates ihren gefährlichsten Gegner; sie versuchte deshalb Heer, Polizei und Marine durch planmäßige Verhetzung und Zersetzung zu untergraben, damit sie bei der bevorstehenden Auseinandersetzung dem Staate den Gehorsam verweigern und in dem Endkampf um die Macht zu Gunsten des revolutionären Proletariats Stellung nehmen. Dementsprechend hat die KPD. einen umfangreichen Zersetzungsdienst eingerichtet, der bis in die jüngste Zeit durch persönliche Beeinflussung, durch Zustecken von Zeitschriften und hetzerischen Zetteln bei den Angehörigen der Wehrmacht und der Polizei die Disziplin zu lockern, Unzufriedenheit zu erwecken, die Dienstfreudigkeit zu untergraben und den Anschluß an das revolutionäre Proletariat herbeizuführen suchte. Diese Tatsachen sind in zahlreichen Hochverratsurteilen des früheren Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik und des Reichsgerichts festgestellt.

Dem Angeklagten ist zur Last gelegt, in diesem Zersetzungsdienst der KPD. tätig gewesen zu sein und sich dadurch eines Verbrechens gegen die §§ 81 Zif. 2, 86 StGB. mit § 8 Ziff. 5 des Gesetzes über Straffreiheit vom 20. Dezember 1932 schuldig gemacht zu haben. Soweit dem Angeklagten noch ein Vergehen nach § 4 Ziff. 1  
des

des Republikenschutzgesetzes zur Last gelegt war, findet eine Verfolgung nicht mehr statt, da das Verfahren insoweit durch das Strafrechtsgesetz niedergeschlagen ist.

## II.

Die Hauptverhandlung hatte folgendes Ergebnis.

### 1. Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten.

Der Angeklagte besuchte in Leipzig die Volksschule und erlernte das Schlosserhandwerk. Nach Beendigung der Lehrzeit arbeitete er ein halbes Jahr in einer Leipziger Maschinenfabrik und ging dann auf Wanderschaft. Seit 1911 genügte er seiner Militärdienstpflicht beim Ulanenregiment Nr. 17 in Oschatz, zog als Gefreiter in den Krieg, den er bis zum Ende im Westen mitmachte, erwarb sich das E K II und die Friedrich-August-Medaille und kehrte als Unteroffizier aus dem Felde zurück. Er arbeitete dann wieder als Schlosser in Leipzig, zuletzt auf dem Straßenbahnhof Dölitz, bis er 1930 abgebaut wurde. Seit dieser Zeit ist er arbeitslos und bezieht Fürsorgeunterstützung.

Vor dem Kriege gehörte der Angeklagte der Sozialdemokratischen Partei an, ging dann nach dem Kriege zur USPD. über und trat bei der Gründung der KPD. dieser bei. Er gibt zu, daß ihm die Ziele dieser Partei bekannt sind, daß er insbesondere auch weiß und zur Zeit der Tat wußte, was Zersetzung ist, und daß er es früher auch gebilligt hat, daß die Massen zu außerparlamentarischen Kämpfen, d.h. zur Gewalt, mobilisiert würden. Seit Dezember 1932 will er aber nicht mehr auf kommunistischem Standpunkt stehen.

Als Ostern 1920 der mitteldeutsche Aufstand ausbrach, befand sich der Angeklagte in Halle bei seiner Familie; er begab sich zu den Aufständischen und wurde Mitglied der Proletarischen Hundertschaften. Wegen dieser Beteiligung an dem Aufstand wurde er vom Standgericht Wittenberg zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt, die er in Wittenberg verbüßte. Nach Verbüßung der Strafe will er keine politischen Funktionen in der KPD. mehr ausgeübt haben, sondern nur noch gewerkschaftlich tätig gewesen sein. Dem steht jedenfalls die nachstehend geschilderte Straftat und der Umstand entgegen, daß er noch im Sommer 1932 die Absicht kundgetan hat, in der Siedlung Leipzig-Mockau eine kommunistische Zelle zu gründen.

Außer vom Standgericht Wittenberg ist der Angeklagte am 14. Juli 1926 vom Amtsgericht Leipzig wegen Beleidigung und Widerstands mit 2 Wochen Gefängnis und am 30. Mai 1928 vom gleichen Gericht

wegen

wegen Beleidigung und ruhestörenden Lärms mit 10 Tagen Gefängnis und mit 10 RM oder 2 Tagen Haft bestraft. Während der jetzigen Untersuchungshaft hat er ferner an Stelle einer Geldstrafe von 20 RM eine Haftstrafe von 5 Tagen wegen verbotenen Fischens verbüßt.

2. Der Sachverhalt und die Einlassung des Angeklagten.

Der Angeklagte arbeitete im Sommer 1932 mit den Zeugen [ ] B [ ] und [ ] M [ ] auf der städtischen Randsiedlung in Leipzig=Mockau. Er war unter den Siedlern als reger Kommunist bekannt. Die Tochter des Zeugen B [ ] war damals ( und ist heute noch ) mit dem Polizeiwachtmeister [ ] K [ ] in Leipzig verlobt; das wußte der Angeklagte. Zwischen dem Angeklagten und dem zukünftigen Schwiegersohn des Zeugen B [ ] bestehen trotz des gleichen Namens keine verwandtschaftlichen Beziehungen. Da B [ ] über seinen zukünftigen Schwiegersohn sich einmal abfällig äußerte, weil dieser in der Siedlung Messungen vorgenommen hatte, glaubte der Angeklagte, B [ ] sei auf seinen Schwiegersohn nicht gut zu sprechen. Der Angeklagte nahm weiter an, B [ ] stehe auf einem ähnlichen politischen Standpunkt wie er selbst. Daß B [ ] Feldwebel bei der Reichswehr war, will der Angeklagte nicht gewußt haben. Von diesen irrigen Auffassungen ausgehend drückte der Angeklagte am 25. Juli 1932 dem Zeugen B [ ] in der Baubude der Siedlung eine zusammengelegte Zeitung in die Hand und sagte, er solle sie einmal lesen. Ein paar Stunden später fragte der Angeklagte dann den Zeugen, ob er die Zeitung gelesen habe. Als B [ ] das verneinte, sagte der Angeklagte zu ihm, er brauche die Zeitung gar nicht erst zu lesen, sondern solle sie seinem Schwiegersohn geben, der bei der Polizei ist; er solle sie ihm unauffällig in die Tasche stecken, aber vorsichtig dabei sein, denn es stehe Hochverrat= oder Landesverrat darauf. (B [ ] weiß nicht mehr, ob der Angeklagte von Hochverrat oder von Landesverrat sprach; er weiß aber bestimmt, daß der Angeklagte eines der beiden Worte gebraucht hat ). B [ ] ließ den Angeklagten auf dem Glauben, er werde seinen Rat befolgen und fuhr nach Schluß der Arbeit in seinen Schrebergarten, um dort die Zeitung seinem Schwiegersohn zu übergeben, weil er annahm, daß dieser sofort Anzeige erstatten werde. Da B [ ] seinen Schwiegersohn in dem Schrebergarten nicht antraf, verbrannte er die Zeitung, denn es schien ihm wegen der Warnungen des Angeklagten bedenklich, sie noch länger mit sich herumzutragen. Die Zeitung hatte er selbst nicht ge-

lesen.

lesen, weil er seine Brille nicht bei sich hatte; aber die Überschrift „Sachsenstern“ und die darüber befindliche Notiz „Diese Zeitung wird gelesen und dann abgegeben oder besser verloren, damit sie ein anderer findet“, hatte er auch ohne Brille lesen können und sich eingeprägt; auch hatte er dem äußeren Bilde der Zeitung und den Warnungen des Angeklagten entnommen, daß es sich um eine kommunistische Hetzschrift handelte.

Am 27. Juli 1932 erzählte B[ ] den Vorfall seinem Schwiegersohn; dieser erstattete sofort seinem Vorgesetzten Anzeige und legte dem Zeugen nahe, er solle versuchen, von dem Angeklagten weitere Zeitungen zu bekommen. B[ ] sagte deshalb, als er am 29. Juli 1932 mit dem Angeklagten wieder zusammentraf, zu diesem: die Zeitung sei wunschgemäß befördert worden und es hätten sich noch mehr Interessenten dafür gefunden; der Angeklagte solle deshalb noch einige Stücke besorgen. Der Angeklagte zeigte sich erfreut, betonte, daß sich bei der Polizei auch Hauptleute und Majore für die Zeitung interessierten und versprach, am nächsten Tage, dem 30. Juli 1932, weitere Zeitungen zu bringen. Der Angeklagte kam seinem Versprechen aber nicht nach, sondern sagte einige Zeit später zu dem Zeugen, das Mitbringen der Zeitungen sei so eine Sache; B[ ] solle ihm lieber die Adressen der Interessenten geben; die Zeitungen würden dann auf illegalem Wege in der Weise befördert, daß ein Bote, der nicht wisse, worum es sich handle, die Zeitungen in einem Umschlag erhalte und sie an die Adresse befördere, ohne den Inhalt des Umschlags zu kennen. B[ ] erwiderte darauf, er wolle seinen Schwiegersohn nach den Adressen fragen, worauf der Angeklagte noch einmal drängte daß B[ ] die Adressen bald bringen solle. Bereits am nächsten Tage, den 31. Juli 1932, wurde B[ ] auf Grund der Anzeige seines Schwiegersohnes als Zeuge auf der Polizei vernommen. Dabei wurde ihm die Zeitung „Sachsenstern“ Jahrgang 1 Nr. 1 vorgelegt. Obwohl er die ihm von dem Angeklagten übergebene Zeitung nicht gelesen hatte, erkannte er an den oben hervorgehobenen Merkmalen, daß die ihm von dem Angeklagten am 25. Juli 1932 übergebene Zeitung die gleiche war wie die ihm auf der Polizei vorgelegte Zeitung. Das bestätigte B[ ] auch in der Hauptverhandlung. Die Zuverlässigkeit dieser bestimmten gemachten Aussage wird dadurch unterstützt, daß die Zeitung „Sachsenstern“ Jahrgang 1 Nr. 1 die erste überhaupt erschienene Nummer dieser Zeitung ist und mit der Aufforderung schließt: „Für  
den

den Sozialismus bekennt sich jeder Polizeibeamte am 31. Juli durch die Wahl der Liste 3 KPD."

Der Angeklagte hatte sich im Sommer 1932 bei der Warenverteilungsstelle der Siedler Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen lassen. Diese Unregelmäßigkeiten gab er am 29. Juli 1932 in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Zeugen M [ ] und anderen Siedlern zu, als M [ ] davon sprach, er habe gehört, daß der Angeklagte verhaftet werden solle. Eine solche Äußerung hatte M [ ] von B [ ] gehört; er hatte dabei angenommen, es handle sich um die Unregelmäßigkeiten, während B [ ] die Zersetzungssache im Auge gehabt hatte. Als M [ ] am 29. Juli 1932 dem Angeklagten den Namen B [ ] nannte, sagte der Angeklagte: „Ach, ich Esel, ich habe dem illegale Schriften für die Sipo gegeben!“ Der Angeklagte wurde wegen der Unregelmäßigkeiten am 4. August 1932 vom Rat der Stadt Leipzig aus dem Verein der Siedler ausgeschlossen. In einer Versammlung vom 5. August 1932, in der er sich vor den Siedlern wegen des Vorwurfs der Unterschlagung zu verteidigen suchte, erklärte er, daß er schon früher gekommen sei, wenn er nicht auf die Anzeige B [ ] verhaftet worden wäre; er sei aber bereits am 2. August 1932 mangels Beweises wieder entlassen worden; die Erklärung, daß er die Unregelmäßigkeiten zugebe, habe er bloß unterschrieben, weil er sonst wegen dieser Sache verhaftet worden wäre; das aber habe er verhindern müssen, damit er noch einmal nach Hause kommen und verschiedene illegale Sachen beseitigen konnte.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung den vorstehend geschilderten Sachverhalt zugegeben und zu seiner Verteidigung nur geltend gemacht: er habe die Zeitung „Sachsenstern“ Jahrgang 1 Nr. 1, die er B [ ] übergab, in einer KPD.-Versammlung im Brühl gefunden und an sich genommen; er könne nicht bestreiten, daß er angenommen habe, daß es sich um eine Zersetzungsschrift handle und daß er sie deshalb weitergegeben habe; aber den Inhalt der Zeitung im einzelnen habe er nicht gekannt. Von seinem damaligen kommunistischen Standpunkt aus habe er es für erlaubt angesehen, einen Polizeibeamten aufzuklären und so zu verhindern, daß die Polizei auf Proletarier schießt.

Die Zeitung „Sachsenstern“ ist im Juli 1932 mehreren Polizeibeamten in Leipzig zugegangen. Ein Beweis dafür, daß bei dieser Verteilung der Angeklagte beteiligt war, ist ebenso wenig erbracht wie

dafür, daß der Angeklagte anfangs 1933 mit der Verteilung von Handzetteln etwas zu tun hatte, die sich gegen die Regierung Hitler = Hugenberg = Papen richteten. Auch dafür ist kein Beweis erbracht, daß der Angeklagte das bei ihm vorgefundene Buch „Kampferfahrungen“ zu hochverräterischen Zwecken verwendet hat oder bereit hielt.

Davon, daß B [ ] die Anzeige gegen den Angeklagten deshalb erstattet hat, um diesen aus der Siedlung hinauszudrängen und dessen Stelle seinem zukünftigen Schwiegersohn, dem Polizeiwachtmeister K [ ], zuzubringen, kann nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung keine Rede sein.

### 3. Die Zersetzungsschrift „Der Sachsenstern“

#### Jahrgang 1 Nr. 1.

Der oben unter Ziffer I geschilderten Zersetzung dient auch die Zeitung „Sachsenstern“, Jahrgang 1 Nr. 1, die keinen Pressevermerk trägt und angeblich von den „Roten Schupozellen“ herausgegeben ist. Die Schrift, die über dem Titel den bereits oben auf S. 5 erwähnten Vermerk über das „Verlieren“ trägt, verfolgt nach ihrem ganzen Inhalt den Zweck, die Dienstfreudigkeit der Polizeibeamten zu untergraben, sie zum Ungehorsam gegen ihre Offiziere und die Dienstvorschriften aufzureizen und sie zu veranlassen, entgegen ihrer beschworenen Dienstpflicht gemeinsam mit den revolutionären Arbeitern gegen den bestehenden Staat zu kämpfen.

Auf Seite 1 der Zeitung werden zunächst die „Forderungen“ aufgeführt, die angeblich von den Polizeibeamten gestellt werden.

Am Schlusse heißt es:

„Auch hier erklären wir schon jetzt, daß wir entschlossen sind, mit allen Mitteln bis zur Dienstverweigerung für die Durchführung unserer berechtigten Forderungen zu kämpfen.“

In dem Artikel „Zum Geleit“ auf Seite 2 heißt es:

„Unseren Kommunisten fällt die Aufgabe zu, immer wieder das kunstvolle Lügengewebe der bürgerlichen Berichterstattung zu zerreißen und das Volk vorzubereiten auf die soziale und nationale Revolution, die bald aller Ausbeutung, Unterdrückung und Ungerechtigkeit ein Ziel setzen wird. Unsere Aufklärungsarbeit stößt überall auf den verzweifelten Widerstand des Systems, ganz besonders aber fürchtet die Regierung unsere Arbeit in der Polizei. Das ist für uns ein Grund mehr, diese Arbeit mit besonderem Eifer zu betreiben. Jede

Ver=

Verschärfung der faschistischen Diktatur beantworten wir mit einer Steigerung unserer revolutionären Aktivität und erhöhter Kraftentfaltung. Die offene Kampfansage der Regierung von Papen und Schleicher findet die revolutionäre Arbeiterschaft auf dem Plan.

Die Herausgabe unserer neuen Landeszeitung für die sächsische Schupo und Gendarmerie ist nur ein Glied in der langen Kette unserer Kampfmaßnahmen gegenüber der Diktatur. Allen Verboten und Einschüchterungen zum Trotz wird unsere Zeitung das Sprachrohr der revolutionären Polizeibeamten und das regelmäßige Vermittlungsorgan zwischen den revolutionären Arbeitern und dem klassenbewußten ehrlichen Kollegen im Polizeidienst sein. Sie wird nicht nur die Kampftrufe der Arbeiterschaft und der roten Schupozellen, sondern auch die wirtschaftlichen Forderungen der Polizeibeamten enthalten, darin rückhaltlose Vertretung das revolutionäre Proletariat zusichert.

Alle Kollegen laden wir deshalb ein, sich in die Reihen der Mitstreiter einzureihen. In diesem Sinne begrüßen wir Euch mit unserem Kampfgruß „Rot Front“.

Unter der Überschrift „Zersetzung“ heißt es auf Seite 2:

„Wir revolutionären Polizeibeamten..... betrachten es als unsere Aufgabe, die klassenbewußten Polizeibeamten zur rechten Zeit in die rote Einheitsfront des schaffenden Volkes einzureihen; denn dort ist ihr Platz!“

In dem Artikel „Wer soll wen erschießen“ auf Seite 3 werden die Polizeibeamten aufgefordert, sich einmal die Frage vorzulegen, was denn diejenigen, gegen die sie nach ihrer Dienstvorschrift von der Schußwaffe Gebrauch machen müßten, ihnen getan hätten. Es sei keine Kunst, sondern viehische Rohheit, auf Menschen zu schießen, die nur um Brot und Arbeit kämpften.

„So sicher, wie 2 mal 2 vier ist“, heißt es weiter, „so sicher ist es auch, daß die Arbeiterschaft mit bloßen Fäusten sich die Waffen holt, wo sie sind. Dann wird es sich zeigen, daß auch schwierige Arbeiterfäuste sehr gut schießen können. Die Arbeiter kennen sehr gut diejenigen Polizeibeamten, die sich in ihrem Drang, gegen wehrlose Arbeiter vorzugehen, nicht beherrschen können. Im übrigen sind wir der Auffassung, daß

jeder

Jeder von uns auf seine Art den Arbeitern helfen kann. Deshalb lassen wir hier einige Verhaltensmaßregeln folgen.  
Wenn der Befehl zum Schlagen kommt, schlägt nur zum Schein.  
Wenn der Befehl zum Schießen kommt, schießt in die Luft.  
Wenn Du im Dienst auf eine kommunistische Klebekolonne stößt,  
gehe sehr langsam heran, damit sie Zeit zum Verschwinden hat, oder schlage einen anderen Weg ein. Unterstütze den Befreiungskampf der Arbeiter in jeder Form, sie werden sich bei der politischen Machtübernahme in guten an Dich erinnern."

Der Artikel "Vom System" auf Seite 4 schließt mit den Worten:  
„Wir rufen: Schluß mit dem Schwindel! Schluß mit dem System!  
Fort mit dem Faschismus! Her mit der Freiheit! Auf in den Kampf! Die Schupo muß kämpfen nach den Worten von Karl Liebknecht: „Nur der Sozialismus ist es wert, daß für ihn gelebt, gekämpft und gestorben wird.“

Unter der Überschrift: "Wie steht die KPD. zur Polizei" heißt es auf S. 5:

„Nicht die Bekämpfung der Polizeibeamten, sondern die Vernichtung der kapitalistischen Klasse und die Beseitigung ihrer faschistischen Diktatur ist Sinn und Zweck der proletarischen Revolution. ....Die Kommunisten bemühen sich immer ehrlich und ohne Zwiespältigkeit um die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Polizeibeamten. ....Darum Kollegen rufen wir Euch zu: Versteht die Haltung der Kommunisten. Gebt das Euch eingelogene Mißtrauen auf, nehmt Tuchfühlung mit dem schaffenden Volke! Sorgt selbst dafür, daß auch dem letzten Arbeiter jedes persönliche Mißtrauen gegen Euch schwindet! Reiht Euch gleich uns ein in die rote Einheitsfront der Antifaschistischen Aktion! Her mit der Bruderhand! Keinen Schuß, keinen Schlag gegen unser eigenes Fleisch und Blut!"

Weiter heißt es dort unter Überschrift: "Wir wollen keine Streifen, wir wollen höhere Gehälter!":

„Wir pfeifen auf Ihre Tressen Herr Minister! Wir gehen mit Ihren Tressen zu den heimlichen Zusammenkünften unserer roten Zellen. und sobald die Tressen zusammengeknüpft ausreichen, werden wir Sie daran aufhängen. Zunächst aber werden wir Ihre Verordnungen tiefer hängen!"

Ebenfalls auf Seite 5 heißt es unter der Überschrift „Keine Sorge“:

„Die persönliche Sicherheit jedes Kollegen und Genossen, der mit uns in Verbindung steht, zu gewährleisten, betrachtet die Leitung der roten Schupozellen als ihre vornehmste Aufgabe. Wir brauchen keine Märtyrer, sondern Kämpfer! Wer Anschluß an die Rote Front sucht, gegen unwürdige Behandlung und Nazi-Offiziere kämpft, ein anständig bezahlter Polizeibeamter, nicht Mordwerkzeug des Großkapitals sein will, die soziale Befreiung des Volkes und die nationale Befreiung von Versailles und Young will, den Mut hat, an seinem Platz und nach seinen Kräften für die Revolution zu kämpfen, der wende sich vertrauensvoll an bekannte Funktionäre der revolutionären Arbeiterschaft und gebe zunächst eine postlagernde Adresse an, durch die er zu erreichen ist. Er wird wieder von uns hören.“

In einer „Voranzeige“ auf Seite 6 steht:

„Wenn die Herren Minister und Präsidenten taub sind oder sein wollen, dann wird sie eines Tages der Ruf hörend machen, der für die Polizeibeamtenschaft das Zeichen zum Kampf sein wird:

„Verweigert geschlossen den Dienst!“

In dem Artikel „Der Krieg steht unmittelbar bevor!“ finden sich folgende Ausführungen:

„Denunziert der Arbeiterschaft jeden Betrieb, wo Kriegsmaterial hergestellt wird! Verweigert und umgeht den Schutz von Kriegsmaterial und Munitionstransporten! Schützt keine Streikbrecher der Kriegsmaterial herstellenden Betriebe vor der gerechten Strafe des Proletariats. Marschiert am 1. August unter den roten Fahnen des revolutionären Proletariats zum Kampfe gegen den imperialistischen Krieg, für die Verteidigung der Sowjetunion! Verweigert am 1. August geschlossen den Dienst!“

In dem Artikel „Was wollen die Offiziere“ auf Seite 7 wird gegen die Polizeioffiziere gehetzt. Am Schlusse heißt es:

„Zur gegebenen Zeit werden wir sie samt und sonders zum Teufel jagen, soweit sie nicht wegen besonderer Verdienste totzuschlagen sind.“

Endlich heißt es am Schluß der Zeitung:

„Gegen“

„Gegen Hitler=Severing. Gegen das kapitalistische System.  
Gegen den imper. Krieg. Für die Antifaschistische Aktion.  
Für die proletarische Revolution. Für den Sozialismus

bekannt sich jeder Polizeibeamte am

31. Juli durch die Wahl der Liste 3 KPD.“

4.) Würdigung des Sachverhalts und Strafzumessung.

Der Angeklagte ist in der Hauptsache geständig. Daß er den „Sachsenstern“ in einer kommunistischen Versammlung gefunden hat, ist nicht gerade wahrscheinlich, mag aber sein, da die Zeitung selbst den Vermerk trägt, „daß man sie verlieren soll, damit sie ein anderer findet“. Ob der Angeklagte die Zeitung im einzelnen genau gelesen oder ob er sich mit der Feststellung begnügt hat, daß es sich, wie er selbst sagt, um eine „Zersetzungsschrift von der üblichen Linie“ handelt, ist für die Beurteilung seiner Straftat ohne wesentliche Bedeutung, da sein Wille jedenfalls dahin ging, mit der Zeitung Zersetzungstätigkeit auszuüben; er gibt diese Absicht ohne Einschränkung zu.

Hiernach war der Angeklagte, da er sich im Zersetzungsdienst der KPD. betätigt hat, eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats nach § 81 Ziff. 2, 86 StGB. schuldig zu sprechen. Das Gesetz über Straffreiheit vom 20. Dezember 1932 findet nach seinem § 8 Ziffer 5 auf Zersetzungs=Verbrechen keine Anwendung.

Bei der Bemessung der Strafe schied die Verhängung einer Zuchthausstrafe aus, da der Angeklagte nicht aus ehrloser Gesinnung, sondern aus politischer Überzeugung gehandelt hat ( § 20 StGB. ). Dagegen war dem Angeklagten wegen der besonderen Gefährlichkeit, die jeder Zersetzungstätigkeit innewohnt, die Zubilligung mildernder Umstände zu versagen. Aus dem gleichen Grunde war nicht auf Festungshaft, sondern auf Gefängnis zu erkennen ( § 1 des 7. Teiles der Verordnung vom 6. Oktober 1931 ). Straferschwerend war weiter zu berücksichtigen, daß der Angeklagte vorbestraft ist, wobei der Strafe wegen Landfriedensbruchs eine besondere Bedeutung zukommt. Zu Gunsten des Angeklagten fiel andererseits ins Gewicht, daß die Zersetzungsschrift vernichtet wurde, ehe sie ihr Ziel erreichte und Schaden stiften konnte, daß es sich also um eine mehr vorbereitende Tätigkeit handelt, wobei aber zu beachten ist, daß § 86 StGB. auch entfernte Vorbereitungshandlungen unter Strafe stellt; daß der Angeklagte leidend ist und fünf Kinder hat, für die er sorgen muß; daß

er

er, wie er glaubhaft angibt, sich von der KPD. losgesagt hat, da er deren hochwerräterische Ziele nicht mehr billigt. Bei dieser Sachlage schien eine Gefängnisstrafe von einem Jahr drei Monaten schuldangemessen. Gemäß § 60 StGB. wurden zwei Monate eine Woche der Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet; eine Anrechnung der weiteren, vom Angeklagten durch Ausbleiben im Hauptverhandlungstermin und Flüchtigwerden selbst verschuldeten Untersuchungshaft erschien nicht angezeigt. Die Entscheidung über die Unbrauchbarmachung beruht auf § 41 StGB., die über den Kostenpunkt auf § 465 StPO.  
gez. Coenders.                      Klimmer.                      Froelich.

Lersch.

Rusch.

-----